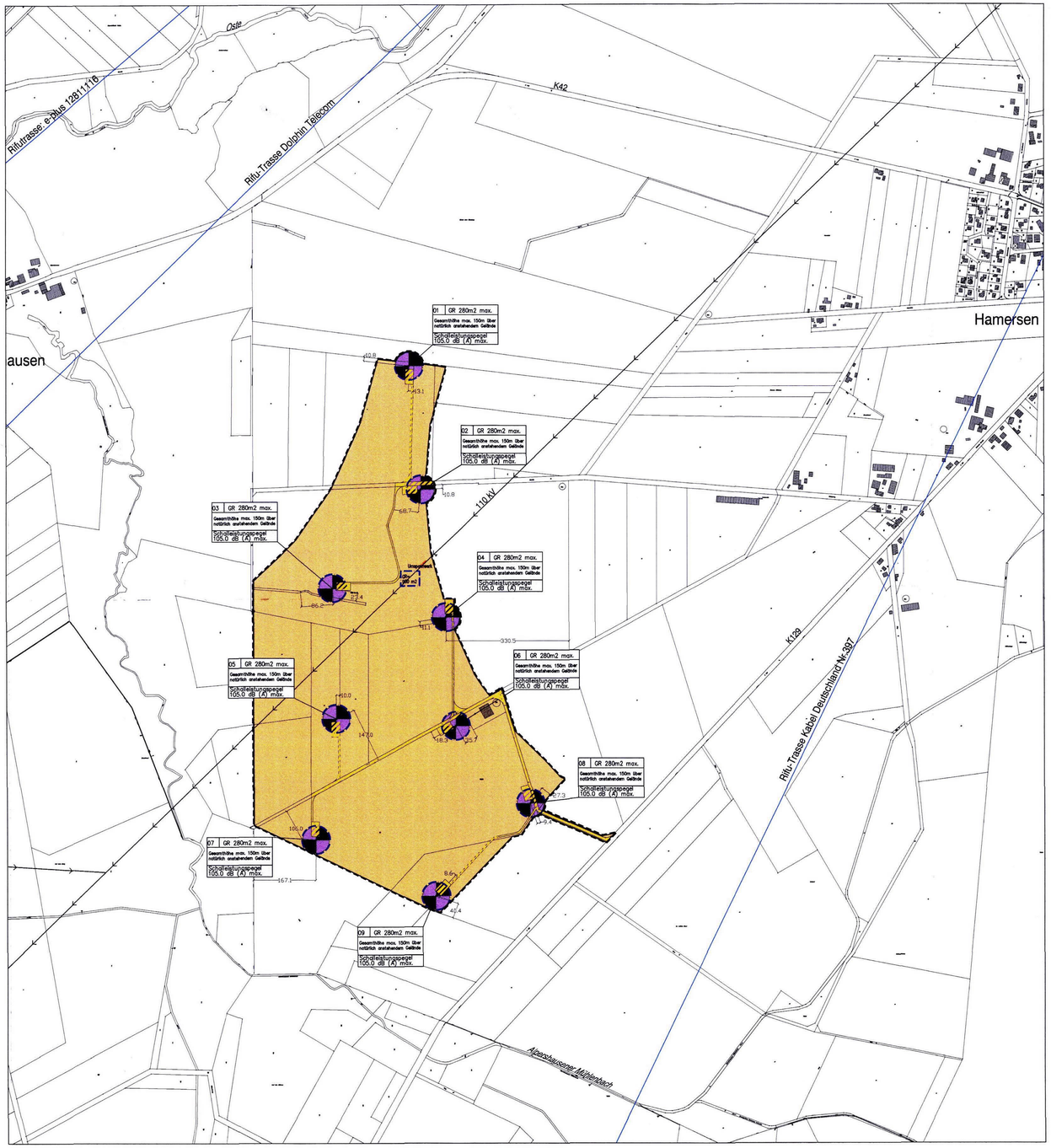

Windpark Hamersen
Bebauungsplan Nr. 5

Gemeinde Hamersen

M. 1 : 5.000

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB - § 11 BauNVO)

SO — "Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen-Park und Flächen für die Landwirtschaft"

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB - § 16 BauNVO)

GR max. überbaubare Grundfläche

3. Bauhinweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB - § 23 BauNVO)

Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg"

15. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Windpark Hamersen

Windenergieanlage

01 — Nummer der Windenergieanlage

Gesamthöhe — max. zulässige Gesamthöhe über natürlich gewachsener Geländeoberfläche

Schallleistungspegel — Schallenergie, die von der WEA abgestrahlt wird (10m/s in 10m Höhe bzw. 95% Nennleistung), ermittelt entsprechend der z. Zt. aktuellen FGW - Richtlinien.

Nachrichtliche Übernahme:

Freileitungen 110 kV

Richtfunktrasse

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. §9 ABS.1 BauGB

1. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 wird als "Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen-Park und Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

2. Die Fundamente der Mastfüße der Windenergieanlagen sind mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Grasansaat zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

3. Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der Fundamente mit Boden in jedem Fall vorzusehen. Aufschüttungen zur Abdeckung der Fundamente der Windenergieanlagen sind bis in eine Höhe von 2,00 m über der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

4. In einem Radius von 50 m um die Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen sind Aufstellflächen für die Baufahrzeuge in einer Größe von max. 1250 qm als private Verkehrsflächen zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB).

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 98 NBAUO

1. Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen (§ 56 NBauO).

2. Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich (lichtgrau oder gedeckt weiß) zu versehen. Als Hauptfarbe sind RAL 7035 und RAL 9018 zugelassen. (§ 56 NBauO)

3. Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen. (§ 56 NBauO)

4. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig. (§ 49 Abs.3 NBauO)

5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angestrahlt werden (§ 49 Abs. 3 NBauO).
Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig (§ 49 Abs. 3 NBauO).

III. ORDNUNGSWIDRIGKEIT NACH § 91 ABS. 3 NBauO

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer den Bestimmungen der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 91 Abs. 3 NBauO können gemäß § 91 Abs. 5 mit Geldbußen bis zu 500.000 € geahndet werden.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56,97 und 98 des Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde .....Hamersen.....diesen Bebauungsplan Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Hamersen, den 09.11.2006

gez. Kaiser
Bürgermeister — Siegel

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hamersen hat in seiner Sitzung am 16.01.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Hamersen, den 09.11.2006 gez. Kaiser
(Unterschrift)

Planunterlage

Kartengrundlage :
Liegenschaftskarte : ALK Daten vom Katasteramt Bremervörde
Maßstab:
Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs– und Katastergesetzes vom 2.4.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.07.05). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit derneu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bremervörde, den 27.10.2006

Bremervörde
Katasteramt — gez. (Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.5 wurde ausgearbeitet von

planungsgruppe grün
johann köhler, martin sprötge, gotthard storz
beratende ingenieure landschaftsarchitekten städteplaner
johann köhler martin sprötge gotthard storz
28203 bremen
rembertistraße 30
tel 0421/33752-0
fax 33752-33
26939 ovelgönne-fr.moor
klein-zetel 22
tel 04737/8113-0
fax 8113-29

Ovelgönne – Frieschenmoor, den 15.02.2007 gez. Sprötge
(Unterschrift)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hamersen hat in seiner Sitzung am 16.01.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.07.2006 ortsüblich bekannt – gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 und der Begründung haben vom 19.07.2006 bis 18.08.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hamersen, den 09.11.2006 gez. Kaiser
(Unterschrift)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Hamersen hat den Bebauungsplan Nr. 5 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.10.2006 als Satzung (§ 10 Abs.1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hamersen, den 09.11.2006 gez. Kaiser
(Unterschrift)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 15.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 5 ist damit am 15.01.2007 rechtsverbindlich geworden.

Hamersen, den 16.01.2007 gez. Kaiser
(Unterschrift)

Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften

Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 ist die Verletzung von Verfahrens– oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Hamersen, den
(Unterschrift)

Mängel und Abwägung

Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hamersen, den
(Unterschrift)

Übersichtsplan M. 1: 25.000

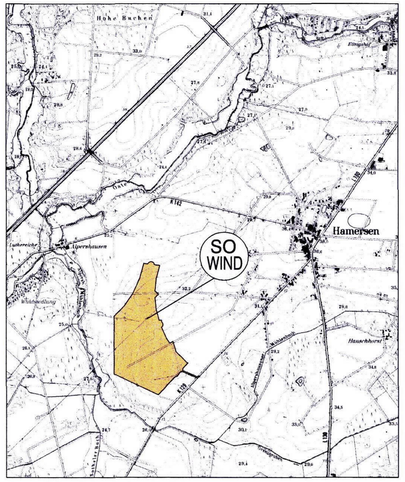

johann köhler martin sprötge gotthard storz landschaftsarchitekten stadtplaner ingenieure

Projekt
Bebauungsplan Nr. 5
Windpark Hamersen

Auftraggeber
Gemeinde Hamersen

Teilvorhaben

Plandarstellung
Windpark Hamersen

Projekt-Nr. 1507 | Datum 15.02.2007 | Datei 1507\plaene\b\B-Plan\ B-Plan_Hamersen_07-02-15.dwg
bearbeitet Sp/UB | Maßstab 1:5000
gezeichnet VS | Blatt 1 | Plotdatei 1507\plaene\b\B-Plan_Hamersen_07-02-15.plt
geprüft | geändert

26939 ovelgönne
klein-zetel 22
tel 04737/8113-0
fax 8113-29
email frieschenmoor@pgg.de

28203 bremen
rembertistraße 30
tel 0421/33752-0
fax 33752-33
email bremen@pgg.de

internet http://www.pgg.de

planungsgruppe grün
johann köhler
martin sprötge
gotthard storz